

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE KOORDINATION DER PLANUNGS- UND BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN FÜR BASISSTATIONEN FÜR MOBILFUNK UND DRAHTLOSE TEILNEHMERANSCHLÜSSE (ANTENNENANLAGEN)

1. Einleitung

1.1 Drahtlose Telekommunikation: Infrastrukturaufbau im Spannungsfeld zwischen Nutzen und Schutz

Am 1. Januar 1998 trat das revidierte Fernmeldegesetz (FMG) in Kraft. Es sieht die Einführung eines Konzessionsregimes für Fernmeldedienste und –netze vor und gründet auf der Überzeugung, dass sich die Ziele der schweizerischen Fernmeldepolitik mit Wettbewerb besser erreichen lassen als mit dem früheren Monopol. Wie die Erfahrungen aus der Europäischen Union (EU) sowie aus den Ländern der OECD zeigen, ist die Versorgung der Bevölkerung mit mobilen und drahtgebundenen Telekommunikationsdiensten bei funktionierendem Wettbewerb deutlich besser gewährleistet als in einer Monopolsituation. Das Vorhandensein vielfältiger und günstiger Telekommunikationsdienste stellt für die industrialisierten Länder einen wesentlichen Faktor für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung dar und ermöglicht es der Bevölkerung, an der entstehenden Informationsgesellschaft aktiv teilzunehmen.

Der Bau neuer Telekommunikationsnetze führt zwangsläufig zur Errichtung neuer Infrastrukturbauten wie Antennenanlagen. Die durch die Liberalisierung der Fernmeldemärkte ausgelöste Dynamik hat in der Praxis jedoch zu Vollzugsproblemen bei den Bau- und Planungsbehörden der Kantone und Gemeinden geführt. Zudem löste der rasche Ausbau der Mobilfunknetze auch Ängste und Bedenken in der Bevölkerung aus.

Um zwischen dem Aufbau von Telekommunikationsnetzen und dem Angebot von Fernmeldediensten einerseits und den Interessen von Umweltschutz (insbesondere dem Schutz vor nichtionisierender Strahlung) und Raumplanung andererseits einen Interessenausgleich zu finden, hat sich eine Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen (UVEK / BPUK) unter Mitarbeit von Funknetzbetreibern mit Fragen der Koordination der Planungs- und Baubewilligungsverfahren für Funkinfrastrukturen befasst. Die vorliegenden Empfehlungen sind aus den Arbeiten dieser Gruppe hervorgegangen.

1.2 Zweck der vorliegenden Empfehlungen

Zweck der vorliegenden Empfehlungen ist es, allen Beteiligten, d.h. den Konzessionärinnen, Bundesstellen, Kantonen und Gemeinden einen möglichst vollständigen Überblick über die Fragen zu verschaffen, die sich bei der Planung und Bewilligung von Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse stellen. Dabei sollen praxisgerechte Lösungen im Vordergrund stehen. Die involvierten Partner – die bauwilligen Funknetzbetreiber wie auch die kantonalen und kommunalen Bau- und Planungsbehörden – sind eingeladen, die vorliegenden Empfehlungen mit Leben zu füllen. Weiterentwicklungen und Verfeinerungen der geschilderten Abläufe und Verfahren werden sich in der Praxis einstellen. Der offene Dialog zwischen den Behörden und den Betreibern als wichtigstes Praxisinstrument ist auch nach der Verabschiedung der vorliegenden Empfehlungen unerlässlich.

Eine juristische Betrachtung der komplexen Bau- und Planungsfragen ist bis zu einem gewissen Masse dennoch nötig. Anwendung bei der Planung und Bewilligung von Basisstationen finden neben verschiedenen Bundeserlassen (u.a. Raumplanungsgesetz, Natur- und Heimatschutzgesetz, Fernmeldegesetz, NISV) insbesondere auch die verschiedenen kantonalen Baugesetzgebungen.

Damit werden nachfolgend vor allem auch Fragen der unterschiedlichen Zuständigkeiten behandelt, je nachdem ob Bauvorhaben innerhalb oder ausserhalb der Bauzone betroffen sind.

Die Unterscheidung in Bauvorhaben innerhalb und ausserhalb der Bauzone ergibt sich sowohl aus einer rechtlichen Betrachtung wie auch aus dem Wesen der Funknetze. Grundsätzlich werden kommerziell genutzte Funknetze wie Mobilfunk oder drahtlose Festnetzanschlüsse vorwiegend dort aufgebaut, wo sich die Benutzer befinden. Dies ist vor allem innerhalb des Siedlungsgebietes und entlang der Verkehrswege zwischen diesen Gebieten der Fall. Innerhalb des Siedlungsgebietes muss häufig relativ viel Netzkapazität zur Bewältigung des Kommunikationsaufkommens bereitgestellt werden. Dies führt innerhalb des Siedlungsgebietes zu einer höheren Antennendichte als ausserhalb. Die einzelnen Antennen können oft so installiert werden, dass sie nicht ohne Weiteres auffallen und das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigen. Innerhalb der Bauzone ist daher eine Zusammenlegung der Sendeanlagen auf wenige konzentrierte Standorte nicht generell anzustreben. Dies wäre aufgrund der Anforderungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) ohnehin oft gar nicht möglich.

Ausserhalb der Bauzone entspricht es dem Gedanken der in der Schweiz geltenden Raumordnung, dass insbesondere die Anzahl der Antennenmasten durch eine sinnvolle Koordination der von den verschiedenen Netzbetreibern zu installierenden Antennenanlagen möglichst geringgehalten wird. Die Koordination der Antennenanlagen durch die zuständigen kantonalen Raumplanungsstellen setzt einen entsprechenden Informationsaustausch zwischen Betreibern und Behörden voraus. Für die Bewilligung einer Antennenanlage ausserhalb der Bauzone muss die sogenannte Standortgebundenheit geprüft werden. Dabei ist zu Handen der Behörde aufzuzeigen, dass es für den Bau der Anlage keine Alternative zum beantragten Standort ausserhalb der Bauzone gibt. Funktechnisch betrachtet sind die Netze ausserhalb der Agglomerationen in der Regel weniger dicht, da in diesen Gebieten auch weniger Netzkapazität zur Bewältigung des Kommunikationsaufkommens benötigt wird.

Die involvierten Bau- und Planungsbehörden wie auch die interessierte Öffentlichkeit benötigen Informationen über die spezifischen technischen Eigenschaften der verschiedenen Funksysteme. Bezüglich des Aufbaus der Netze unterscheiden sich beispielsweise WLL-Netze in einigen Punkten spürbar von GSM- oder UMTS-Netzen. So ist bei WLL im Unterschied zu GSM Sichtverbindung zwischen der Basisstation und den Teilnehmerantennen erforderlich. Die eingesetzten Sendeleistungen sind bei WLL oft um einiges geringer als bei klassischen Mobilfunkantennen, und die Reichweite von WLL-Antennen liegt bei wenigen Kilometern. Aufgrund dieser Unterschiede können sich auch unterschiedliche Anforderungen an die Wahl der Sendestandorte für WLL- und für GSM/UMTS-Basisstationen ergeben. Entsprechende Informationsschriften zu den einzelnen Technologien (sog. „Fact Sheets“) sollen hier mehr Klarheit schaffen. Diese Fact Sheets werden vom BAKOM in Zusammenarbeit mit dem BUWAL erstellt.

Die Empfehlungen sollen zudem aufzeigen, welche verfahrensmässigen Spezialfragen sich bei Antennenanlagen auf Hochspannungsmasten, in Hochspannungsanlagen, auf Bahninstallationen, innerhalb des Nationalstrassenperimeters und im Zusammenhang mit Luftfahrtinfrastruktur oder militärischen Bauten und Anlagen stellen. Es soll so ein weitgehend einheitliches Vorgehen bei der Planung und Bewilligung von Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse erreicht werden.

Die vorliegenden Empfehlungen richten sich in gleicher Weise an die Konzessionärinnen von Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse (u.a. GSM, UMTS, WLL) als auch an betroffene Bundesstellen, Kantone und Gemeinden. Wenn gewisse Vereinfachungen vorgenommen werden mussten, so ist dies nicht zuletzt Folge des Föderalismus bzw. der Tatsache, dass die Baugesetzgebung weitgehend in die Kompetenz der Kantone fällt.

1.3 Konzessionen nach dem Fernmelderecht

Die auf das Fernmeldegesetz gestützten Konzessionen im Bereich GSM, Wireless Local Loop (WLL) und der dritten Mobilfunkgeneration (UMTS; Universal Mobile Telecommunications System)

geben den Konzessionärinnen das Recht, Fernmeldedienste in der Schweiz zu erbringen und das Frequenzspektrum in dem Umfang zu benutzen, der in der Konzession definiert ist. Gleichzeitig sind in den GSM und UMTS – Konzessionen auch Versorgungsverpflichtungen festgehalten, welche die Konzessionärinnen einzuhalten haben.

Die Konzessionen für UMTS und für WLL verpflichten die Konzessionärinnen, bestehende Standorte anderer Konzessionärinnen zu benutzen, sofern genügend Kapazität vorhanden ist und technische, rechtliche sowie wirtschaftliche Gründe der Mitbenutzung nicht entgegenstehen. Die Konzessionärinnen haben die Kantone zudem frühzeitig über ihre Netzplanung zu informieren. Das BAKOM kann eine Liste der sich in Betrieb befindlichen Standorte veröffentlichen. Im Weiteren sind die Konzessionärinnen verpflichtet, bei der Entwicklung von Koordinationsprozessen für die Minimierung der Einflüsse auf das Orts- und Landschaftsbild bei gleichzeitiger Einhaltung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) mitzuarbeiten. Sämtliche nicht mehr benutzten Anlagen sind abzubauen, und der Ursprungszustand der Umgebung ist wiederherzustellen. Dieselben Verpflichtungen finden auch Anwendung auf die GSM – Konzessionen.

Die für die Konzessionärinnen relevanten Bestimmungen der vorliegenden Empfehlungen sollen den oben genannten Verpflichtungen in den entsprechenden Konzessionen und Konzessionsanhängen den notwendigen Praxisbezug geben. Damit die Koordination der Planungs- und Baubewilligungsverfahren für die relevanten Basisstationen schweizweit möglichst nach gleichen Massstäben erfolgt, sind die Kantone eingeladen, ihre diesbezügliche Praxis auf die vorliegenden Empfehlungen abzustützen und gegebenenfalls entsprechende Übereinkünfte mit den Konzessionärinnen direkt abzuschliessen.

1.4 Baubewilligungen

Planung und Bau der Netze richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts (z.B. Raumplanungsrecht, Natur- und Heimatschutzrecht, Umweltschutzrecht sowie Fernmelderecht) sowie nach dem kantonalen Baurecht. Eine entsprechende Auflistung der betroffenen Rechtserlasse und weiterer Umsetzungshilfen ist in den Empfehlungen dargestellt. Sind alle relevanten Bestimmungen der genannten Rechtserlassen eingehalten, so kann von einem Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baubewilligung ausgegangen werden.

Die Durchführung der Bewilligungsverfahren soll durch die Beachtung der vorliegenden Empfehlungen bis zu einem gewissen Masse vereinheitlicht und nach Möglichkeit beschleunigt werden. Die Kantone und Gemeinden sind eingeladen, ihre Verfahren auf diese Empfehlungen abzustellen. Der aufgezeigte Informationsaustausch zwischen den Betreiberfirmen und den Behörden soll es letzteren ermöglichen, ihre Beurteilungen und Entscheide sachgerecht vorbereiten und begründen zu können. Von einer speditiven, kompetenten und zielstrebigem Behandlung der entsprechenden Baueingaben profitieren neben den Betreiberfirmen vor allem auch deren Kundinnen und Kunden.

2. GENERELLE EMPFEHLUNGEN

Für die Bewilligung von Antennenanlagen gelten ausserhalb der Bauzone nicht dieselben Bedingungen wie innerhalb der Bauzone. Im Übrigen gibt es kantonale und kommunale Unterschiede bei den entsprechenden Bewilligungsverfahren. Trotzdem haben sich verschiedene Empfehlungen herauskristallisiert, die in beiden Fällen gleichermassen zur Anwendung gelangen.

Konzessionärin

- Die Standorte der Antennenanlagen sind gut in das Landschafts-, Orts- und Strassenbild einzupassen und die Auswirkungen auf Mensch, Natur und kulturhistorische Stätten möglichst gering zu halten.
- Im Hinblick auf eine speditive Abwicklung des Bewilligungsverfahrens muss es den verschiedenen Konzessionärinnen ein Anliegen sein, ihre Antennenanlagen nach Möglichkeit bereits vor der Einreichung des Baugesuchs direkt untereinander abzustimmen. Sie unterbreiten entsprechende Zusammenarbeitskonzepte oder -vereinbarungen der zuständigen Behörde.
- Die Konzessionärin beachtet die Vorschriften der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung, insbesondere in den Bereichen Raumplanung, Natur- und Landschaftsschutz, Ortsbildschutz, Gesundheitsschutz und Umweltschutz (vgl. dazu insbesondere auch die Anhänge 1 und 2).
- Bei Beeinträchtigungen von geschützten Gebieten und empfindlichen Landschaftsräumen prüfen die Konzessionärinnen zusammen mit der zuständigen Behörde Ersatzmassnahmen.
- Die Konzessionärin sorgt dafür, dass die Antennenanlagen die Immissions- und Anlagegrenzwerte gemäss NISV einhalten. Sie füllt das Standortdatenblatt gemäss NISV aus und ist gegenüber der zuständigen Behörde für die Richtigkeit dieser Angaben verantwortlich.
- Die Konzessionärin gibt der zuständigen kantonalen Behörde im Hinblick auf eine Koordination der Antennenstandorte folgende Daten ihrer Antennenanlagen auf dem jeweiligen Kantonsgebiet und in einer Tiefe von 2 km auch auf dem Gebiet der angrenzenden Kantone bekannt:
 - a. Lagebezeichnungen (Strasse, Hausnummer) und genaue Koordinatenangaben der Antennenstandorte;
 - b. Codes und Namen der Stationen
 - c. Höhen der Antennenunterkanten über Meer;
 - d. Frequenzbänder;
 - e. Maximal abgestrahlte Systemleistungen (W_{ERP});
 - f. Mechanische Hauptstrahlrichtungen (Azimut und Elevation) der Antennen pro Zelle;
 - g. Statusangaben (geplant, bewilligt, im Bau, in Betrieb)
- Diese Daten werden auf mit den Konzessionärinnen festgelegte Zeitpunkte hin mindestens alle 2 Monate gleichzeitig aufdatiert. Neue Planungsgebiete sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.
- Die Konzessionärin stimmt der Weiterleitung der von der zuständigen Behörde als abklärungsbedürftig erkannten Standortdaten an die entsprechende Konkurrentin zu.
- Die Konzessionärin entfernt Antennenanlagen, die für den Netzzusammenhang nicht mehr benötigt werden, auf ihre Kosten und informiert die zuständige Behörde über die Ausserbetriebnahme.
- Neue, verzinkte Antennenmasten sind mit einem schwermetallfreien und lösemittelarmen Deckanstrich (z.B. einem werkseitigen Duplex-Anstrich) in einer landschaftlich angepassten Farbe zu schützen.

3. BEWILLIGUNGEN AUSSERHALB DER BAUZONE

Ziel: Minimierung der Anzahl Standorte von Hochbauten für Infrastrukturanlagen

Ziel dieser Empfehlungen ist es, ausserhalb der Bauzone mittels frühzeitiger Koordination zwischen allen Beteiligten unter Federführung der Kantone die Anzahl und die Störungswirkung von Infrastrukturanlagen möglichst niedrig zu halten und die Anlagen optimal in die Landschaft einzupassen. Soweit möglich sollen daher bestehende Infrastrukturen genutzt werden. Als in besonderem Masse abklärungsbedürftig gelten ausserhalb der Bauzone diejenigen Standorte, die einen Abstand von bis zu 1 km zu einem anderen (bestehenden oder geplanten) Standort, zu einer anderen bestehenden Infrastrukturanlage (insbesondere Hochspannungsleitungen und erheblich über den Boden hinaus reichende Verkehrsinfrastrukturen) oder zu einer Bauzone aufweisen (vgl. detailliertere Angaben in den Merksätzen des BRP/ARE, Anhang 2). Zu beachten ist auch hier, dass es bei den Bewilligungsverfahren für Antennenanlagen kantonale Unterschiede geben kann.

Konzessionärin

- Die Konzessionärin unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um bei Errichtung und Betrieb von Antennenanlagen die Mitbenutzung der entsprechenden Standorte für andere Funkkonzessionärinnen zu ermöglichen. Sie beachtet dabei insbesondere den Grundsatz der Standortgebundenheit nach den Merksätzen des BRP/ARE (siehe Anhang 2).
- Die Konzessionärin benutzt bestehende Standorte anderer Funkkonzessionärinnen, sofern genügend Kapazität vorhanden ist und technische, rechtliche sowie wirtschaftliche Gründe einer solchen Mitbenutzung nicht entgegenstehen. Die für die Beurteilung der Mitbenutzung benötigten Standortdaten sind gegenüber der zuständigen Behörde offen zu legen.
- Nachdem die Konzessionärin durch die zuständige Behörde über Standorte, bei denen Abklärungsbedarf im Hinblick auf eine allfällige Mitbenutzung besteht, informiert worden ist, nimmt sie eine Grobanalyse vor und teilt ihre begründete Beurteilung einer Mitbenutzung der zuständigen Behörde mit. Eine solche Grobanalyse kann mittels eines standardisierten Formulars vorgenommen werden (siehe Muster im Anhang 3)
- Die Konzessionärin nimmt an einem Bereinigungsgespräch zur konstruktiven Lösungssuche teil, falls sie eine Standortmitbenutzung aufgrund dieser Grobanalyse ablehnt und die zuständige Behörde dieser Ablehnung nicht zustimmt.
- Bei Bejahung eines gemeinsamen Standortes bereinigen die Konzessionärinnen die Fragen des gegenseitigen Verhältnisses und der Baugesuchseingabe selbständig.

Zuständige Behörde

- Die zuständige Behörde vergleicht die Netzplanungen der Konzessionärinnen und identifiziert abklärungsbedürftige Standorte. Sie kann dazu gegebenenfalls auf eine entsprechende "Checkliste" zurückgreifen (siehe Muster im Anhang 4).
- Die zuständige Behörde informiert die Konzessionärin über die als abklärungsbedürftig eingestufteten Standorte.
- Die zuständige Behörde garantiert eine vertrauliche Behandlung der ihr überlassenen Daten. Sie berücksichtigt dabei die privaten Interessen der Anbieterinnen und hält sich an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Einzelfallbezogene Informationen über abklärungsbedürftige Standorte gibt sie nur den von einer allfälligen Mitbenutzung betroffenen Konzessionärinnen bekannt.

- Die zuständige Behörde behandelt die Eingaben der Konzessionärinnen zielgerichtet und speditiv. Sind dazu verschiedenen Verfahren notwendig, so führen sie diese wenn immer möglich parallel durch.

4. SPEZIALFÄLLE

4.1 Bewilligungen von Antennenanlagen auf Hochspannungsmasten und in Hochspannungsanlagen

Die Errichtung einer Mobilfunkantenne auf einem Hochspannungsleitungsmast ist in Änderung der Rechtsprechung nicht mehr (nur) als Änderung einer elektrischen Anlage, sondern als Erstellung einer Fernmeldeanlage auf einer elektrischen Anlage zu betrachten (BGE 133 II 49). Da die Mobilfunkantenne in diesem Fall als Nebenanlage zur elektrischen Anlage gilt, untersteht ihr Bau oder ihre Änderung dem kantonalen Baubewilligungsrecht, setzt aber die Anhörung der Aufsichtsbehörde für elektrische Anlagen voraus.

4.2 Bewilligungen von Antennenanlagen auf Bahngrundstücken und Bahnanlagen

Massgebend für die Beantwortung der Frage, welches Verfahren anwendbar ist, wenn Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse auf Bahngrundstücken, Fahrleitungsmasten oder Übertragungsleitungen für die Bahnstromversorgung, ganz allgemein auf Eisenbahnanlagen erstellt werden, ist das Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101). Mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Januar 2000, wurde auch das Eisenbahngesetz teilweise einer Revision unterzogen.

Gemäss Praxis des Bundesamtes für Verkehr (BAV) - eine höchstrichterliche Entscheidung fehlt bislang - gilt seit dem 1. Januar 2000 folgendes Bewilligungsverfahren:

Bei Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse auf Bahngrundstücken oder auf Eisenbahnanlagen handelt es sich, mit Ausnahme von GSM-R, nicht um Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnanlagen), welche gemäss Art. 18 Abs. 1 und 2 EBG nur mit einer Plangenehmigung des BAV erstellt oder geändert werden dürfen, sondern vielmehr um sogenannte Nebenanlagen.

Als Nebenanlagen gelten Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dienen (Art. 18m EBG). Deren Erstellung und Änderung unterliegt dem kantonalen Recht. Sie dürfen allerdings nur mit Zustimmung der Bahnunternehmung bewilligt werden, wenn die Nebenanlage Bahngrundstücke beansprucht oder an solche angrenzt oder wenn sie die Betriebssicherheit beeinträchtigen könnte (Art. 18m Abs. 1 EBG).

Die kantonale Bewilligungsbehörde hört gemäss Art. 18m Abs. 2 EBG das BAV vor der Bewilligung einer Nebenanlage nur in folgenden Fällen an:

- auf Antrag einer der Parteien, wenn zwischen Bauherrschaft und Bahnunternehmung keine Einigung erzielt werden kann;
- wenn die Nebenanlage den künftigen Ausbau der Eisenbahnanlage verunmöglicht oder erheblich erschwert;
- wenn das Baugrundstück von einer eisenbahnrechtlichen Projektierungszone oder Baulinie erfasst ist.

Zudem ist das BAV berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung des EBG und seiner Ausführungsbestimmungen die Rechtsmittel des eidgenössischen und kantonalen Rechts zu ergreifen (Art. 18m Abs. 3 EBG).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Bewilligung von Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse auf Bahngrundstücken und auf Eisenbahnanlagen nuremehr kantonalem Recht unterliegt. Die zuständige kantonale Behörde bewilligt den Bau einer Basisstation für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse selbständig. Voraussetzung ist das Vorliegen der Zustimmung der Bahnunternehmung. Eine Anhörung des BAV ist nur in den oben umschriebenen Fällen erforderlich.

4.3 Bewilligungen von Antennenanlagen innerhalb des Nationalstrassenperimeters

Bauliche Massnahmen wie das Erstellen von Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse im Bereiche von Nationalstrassen unterliegen der Bewilligungspflicht (Art. 44 Abs. 1 NSG). Gemäss Art. 29 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über die Nationalstrassen (NSV) sind Bauvorhaben zu bewilligen, wenn sie die Sicherheit des Strassenverkehrs, die Zweckbestimmung der Anlage und einen allfälligen künftigen Ausbau der Strasse nicht beeinträchtigen (Abs. 1). Über Bewilligungsgesuche entscheiden die von den Kantonen bezeichneten Behörden. Die Bewilligung muss vom Bundesamt für Strassen genehmigt werden (Abs. 2). Die kantonale Bewilligungsbehörde kann Massnahmen veranlassen, die zur Sicherheit des Verkehrs auf der Nationalstrasse sowie zur Vermeidung der Gefahr für Personen und Sachen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers (Abs. 3).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das kantonale Bauverfahren zur Anwendung kommt, wobei die kantonale Bewilligung einer Genehmigung des Bundesamtes für Strassen bedarf.

4.4 Bewilligungen von Antennenanlagen im Zusammenhang mit Luftfahrtinfrastruktur

Die rechtliche Grundlage für Bewilligungen von Antennenanlagen im Zusammenhang mit Luftfahrtinfrastruktur bildet in erster Linie das Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0) und die sich darauf stützende Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1). Bei Antennenanlagen stellt sich die Frage, ob es sich dabei um Nebenanlagen im Sinne von Art. 37m LFG und Art. 2 VIL (Bauten und Anlagen auf Flugplätzen, die nicht zu den Flugplatzanlagen gehören) handelt. Ist dies der Fall, so gelangt nach Art. 37m Abs. 1 LFG und Art. 29 erster Satz VIL das kantonale Baubewilligungsverfahren zur Anwendung. Handelt es sich um eine Flugplatzanlage, greift das Plangenehmigungsverfahren nach den Art. 37 – 37i LFG, Art. 27a - h VIL sowie Art. 4 - 7 sowie 9 VIL. Dabei kann es sich unter Umständen auch um ein Bauvorhaben handeln, das nach Art. 28 VIL keiner Plangenehmigung bedarf.

Wird, unter der Annahme, dass es sich beim geplanten Bauvorhaben um eine Nebenanlage handelt, ein kantonales Baubewilligungsverfahren eingeleitet, so werden die entsprechenden Baugesuche nach Art. 37m Abs. 2 LFG und Art. 29 zweiter Satz VIL von der zuständigen kantonalen Stelle dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zur Kenntnis gebracht. Dieses überprüft nach Art. 29 dritter Satz VIL, ob es sich um eine Flugplatzanlage oder um eine Nebenanlage handelt, unterzieht das Projekt einer luftfahrtspezifischen Prüfung und teilt der kantonalen Behörde zehn Arbeitstage nach Erhalt der Unterlagen das Ergebnis der Prüfung mit.

Nach Ansicht des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) wird es sich von der Zweckbestimmung her bei solchen Antennenanlagen wohl immer um Nebenanlagen handeln, weshalb die kantonale Zuständigkeit zu bejahen ist. Wenn solche Antennen aber an oder auf Flugsicherungsanlagen erstellt werden sollen, geht das BAZL wegen des engen Sachzusammenhangs allerdings von einer Änderung der Flugsicherungsanlage aus, die dem Verfahren nach LFG und VIL unterliegt. Das BAZL verweist in diesem Zusammenhang auf die Praxis des EStI für Antennen auf Hochspannungsmasten und in Hochspannungsanlagen. Damit ist analog wohl auch der im entsprechenden Kapitel dieser Empfehlungen angeführte Bundesgerichtsentscheid zu berücksichtigen.

4.5 Bewilligungen von Antennenanlagen im Zusammenhang mit militärischen Bauten und Anlagen

Bei Bewilligungen von Antennenanlagen im Zusammenhang mit militärischen Bauten und Anlagen gelangen das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (MG, SR 510.10) sowie die Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen (MPV, SR 510.51) zur Anwendung. Vorgesehen ist dabei grundsätzlich ein ordentliches Plangenehmigungsverfahren nach Art. 126b ff. MG bzw. Art. 7 ff. MPV. Unter Umständen kann auch ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren nach Art. 128 f. MG bzw. Art. 22 MPV zum Zuge kommen. Beide Plangenehmigungsverfahren kommen allerdings nur bei Bauten und Anlagen in Frage, welche aus vorwiegend militärischen Gründen errichtet, geändert oder umgenutzt werden (Art. 1 Abs. 1 MPV). Auch wenn militärische Bauten und Anlagen betroffen sind, gelangt bei rein zivil begründeten Projekten folglich nicht das militärische Plangenehmigungsverfahren, sondern immer das massgebliche zivile (kantonale/kommunale) Verfahren zur Anwendung.

Beinhaltet ein militärisches Vorhaben jedoch eine zivile Nebennutzung, wird diese zusammen mit dem überwiegend militärisch begründeten Teil des Vorhabens von der militärischen Plangenehmigungsbehörde geprüft und genehmigt.